

Stadt Vaihingen an der Enz

- Ortsrechtsammlung -

0.3

Neufassung

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 29.09.2025

in Kraft seit 01.10.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 29. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz werden gemäß der § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Vaihingen an der Enz unter www.vaihingen.de, durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Veröffentlichung. Informativ sollen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz, das im Wochenblatt (Verlag Vaihinger Kreiszeitung, vertreten durch die Dr. Wimmershof GmbH & Co.) erscheint, veröffentlicht werden. Die Wortlaute der Bekanntmachung können im Rathaus der Stadt Vaihingen an der Enz, Marktplatz 1, 71665 Vaihingen Enz, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Ausdruck zu erhalten.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.
- (3) Erscheint eine Bekanntmachung nach Absatz 1 auf der Homepage der Stadt Vaihingen an der Enz infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer

Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung wie folgt subsidiär durchgeführt werden:

1. Durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
2. Erscheint das in Ziffer 1 genannte Amtsblatt nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses der Stadt Vaihingen an der Enz.
3. Sofern Ziffer 1 und 2 nicht möglich sind, erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung einer Pressemitteilung über lokale Nachrichten- und Presseagenturen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Veröffentlichungstag der Pressemitteilung.

Im Fall der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.02.1990, in Kraft seit 10.02.1990, außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 30. September 2025

gez.:

Uwe Skrzypek

Oberbürgermeister

Msantle Annalizingam

Hauptamtsleiter



Hinweis:

Nach § 4 (4) der GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.